

## BAUMINISTERKONFERENZ

KONFERENZ DER FÜR STÄDTEBAU, BAU- UND WOHNUNGSWESEN ZUSTÄNDIGEN  
MINISTER UND SENATOREN DER LÄNDER (ARGEBAU)  
AUSSCHUSS FÜR STAATLICHEN HOCHBAU  
FACHKOMMISSION BAU- UND KOSTENPLANUNG  
Netzwerk Technische Gebäudeausrüstung  
PG Fernwärmelieferverträge

Landshut, den 04.07.2022

An  
Frau Dr. Susanne Keck  
Bundesministerium für Wirtschaft  
Referat III C 5  
11019 Berlin

Betreff: **Verordnung zur Änderung der AVBFernwärmeV zur Einführung einer zeitlich erleichterten Preisweitergabeklausel in Fällen von §24 des Energiesicherungsgesetzes**

Sehr geehrte Frau Dr. Keck,

zu den vorgeschlagenen Änderungen des § 24 AVBFernwärmeV in Fällen des §24 Energiesicherungsgesetzes nimmt die Projektgruppe Fernwärme der Bauministerkonferenz wie folgt Stellung:

- **Absatz (5) soll um eine Geringfügigkeitsgrenze ergänzt werden.** In den Fällen, in denen die Preissteigerung von Erdgas in unter Berücksichtigung des prozentuellen Anteils von Erdgas als Energieträger zur Fernwärmeerzeugung zu einer Preissteigerung der vereinbarten Arbeitspreise (gemäß Preisgleitklausel AP) unter 20% führen, ist nach unserer fachlichen Beurteilung der Tatbestand der Gefährdung der Versorgungssicherheit bzw. die wirtschaftliche Existenz der Fernwärmeversorger nicht gegeben.  
Der Tatbestand zur Anwendung des § 24 Energiesicherungsgesetz bezieht sich direkt nur auf die Weitergabe der gestiegenen Gaspreise an die Erdgas-Endkunden und führt nur durch die Aufnahme in §24 AVBFernwärmeV indirekt zur Möglichkeit der Anpassung der vertraglich vereinbarten Fernwärmepreise. Diese außerordentliche Anpassungsmöglichkeit sollte jedoch nur dann gegeben sein, wenn die wirtschaftliche Existenz des Versorgungsunternehmens und somit auch die Versorgungssicherheit der Endkunden gefährdet ist. **So soll die Anpassungsmöglichkeit des Arbeitspreises bei Fernwärme auf den vertraglich vereinbarten prozentuellen Anteil von Erdgas in der Preisgleitklausel zum Arbeitspreis beschränkt werden, soweit dieser auch in der Praxis zutrifft.**

Unter Berücksichtigung, dass bereits der Leistungspreis oder Jahresgrundpreis sowie Messpreis und Abrechnungspreis idR. bis zu 50% der Jahreskosten der Fernwärme abdeckt, stellt hier genannte Geringfügigkeitsgrenze ca. 10% der Jahreskosten der Fernwärme dar, die nicht entscheidend für die Existenzgefährdung der Fernwärmeversorgungsunternehmen sein dürften. Dabei sollte auch berücksichtigt werden, dass die FW-Versorger auch die Möglichkeit haben, dieser Preissteigerung bei der Beschaffung von Erdgas entgegenzuwirken, in dem der Anteil von Erdgas zur FW-Erzeugung gesenkt wird und der Anteil der anderen Energieträger aus dem verwendeten Mix zur FW-Erzeugung erhöht wird. Zugleich können auch andere Sparmaßnahmen, wie zB. die Reduzierung der Netzverluste eingeleitet werden.

Durch die Einführung der Geringfügigkeitsgrenze werden nämlich die Fernwärmeversorger belohnt, die eine günstige Kalkulation des Arbeitspreises an die Endkunden weitergeben, weil dort die 20% Grenze wesentlich schneller erreicht wird wie bei Unternehmen mit sehr hohen Arbeitspreisen. Bei Letzteren wird bezweifelt, dass die Erhöhung der Erdgaspreise zu einer wirtschaftlichen Gefährdung des Versorgers und somit zu einem Versorgungsrisiko für die Endkunden führt.

- **Abs. (5) – die vorgegebenen Fristen zur außerordentlichen Kündigung** durch den Kunden von 1 Jahr einerseits und die dafür eingeräumte Frist von maximal 2 Wochen andererseits sind völlig unausgewogen. Der Endkunde muss sich über die wirtschaftlichen Auswirkungen einer möglichen Preisanpassung im Klaren sein und für eine Kündigung des Fernwärmeliefervertrages auch Überlegungen für eine alternative Wärmeversorgung anstellen. Dies ist innerhalb der vorgeschlagenen Kündigungsfrist von 2 Wochen unmöglich. **Hier ist eine Kündigungsfrist für die außerordentliche Kündigung durch den Kunden von mindestens 6 Wochen notwendig.** Anderenfalls wären die Interessen des Kunden unausgewogen vernachlässigt, zumal er ohnehin die vom Versorger bekanntgegebene Preissteigerung für mindestens 12 Monate bis zum möglichen Zeitpunkt der Kündigung akzeptieren muss.
- Abs. (6) – auch hier gelten zu den Fristen die gleichen Anmerkungen wie bei Abs. (5). **Die die außerordentliche Frist für Vertragskündigung durch den Kunden muss auf 6 Wochen erhöht werden.**
- **Abs. (6) – die Überprüfung einer möglichen Preissenkung nach 2 Monaten** auf Verlangen der Kunden ist nicht zielführend, da die meisten Kunden die Angemessenheit des Preises ohnehin nicht beurteilen können. Außerdem ist der Begriff „angemessen“ nicht näher definiert. Wenn viele Kunden von diesem Recht Gebrauch machen, entsteht auch für den FW-Versorger ein unangemessen hoher Verwaltungsaufwand, der mit erheblichen Kosten verbunden ist. **Deshalb soll bis zur Aufhebung des Gasnotstandes in Abständen von 3 Monaten ein standardisiertes, für alle Fernwärmeversorger gleiches, Verfahren zum Nachweis der Angemessenheit der Preisanpassung vor einer staatlichen Prüfstelle (zB. Bundesnetzagentur) oder einer gerichtlich bestellten und vereidigten einschlägigen Gutachterorganisation erfolgen. Die Ergebnisse dieser Überprüfung**

**sind zu veröffentlichen.** So können beide Vertragspartner möglichen rechtliche Auseinandersetzungen in erheblichem Umfang vermeiden. Auch wird der Missbrauch dieser außerordentlichen Preisanpassung im Notstandsfall minimiert.

- **Abs (5) und (6)** – die Fernwärmeversorger sollen verpflichtet werden, die bei der Preisprüfung der außerordentlichen Preisanpassung nach §24 EnSich-G festgestellten **Überschreitungen der neu festgesetzten Preise im Vergleich zu einem „angemessenen“ Preisniveau innerhalb einer Frist von 6 Wochen an die Fernwärmekunden zu erstatten.** Hier ist zu bedenken, dass eine sehr hohe Anzahl von Kunden in Gebieten mit Anschluss- und Benutzungszwang keine rechtliche Möglichkeit der Vertragskündigung haben. Deren Interessen können nur durch die Rückerstattungspflicht ungerechtfertigter Preissteigerungen gewahrt werden.
- **Abs. (7) - Nach der Aufhebung der Feststellung nach § 24 Absatz 1 Satz 1 des Energiesicherungsgesetzes** durch die Bundesnetzagentur ist Absatz 6 entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass sechs Wochen nach Aufhebung der Feststellung nach § 24 Absatz 1 Satz 1 des Energiesicherungsgesetzes das Fernwärmeversorgungsunternehmen verpflichtet ist, den Kunden über die Aufhebung der Feststellung zu unterrichten und **den Preis auf das gleiche Niveau abzusenken wie vor der Anwendung des §24 Abs. (5).** Für sonstige Zeitpunkte zur Preisanpassungen gelten die regulären vertraglichen Vereinbarungen gemäß §24 Abs. (1) bis (4).

## **Grundsätzliche Anmerkungen**

---

### **Interessenausgleich zwischen Anbieter von Fernwärme und deren Kunden**

Bei der hier beabsichtigten Weitergabe der gestiegenen Erdgaspreise an die Endkunden muss bedacht werden, dass nicht nur die Anbieterseite einem hohen finanziellen Risiko ausgesetzt ist, sondern auch die große Zahl der Endkunden von Fernwärme. Bereits durch die über die allgemeinen Preissteigerungen ist deren finanzielle Leistungsfähigkeit stark eingeschränkt. Können die hier angedachten höheren Preise nicht bezahlt werden, weil die Kunden nicht leistungsfähig sind und erfolgt das in hohem Maße, entstehen gewaltige Zahlungsausfälle bei den Fernwärmeanbietern mit der Folge, dass die wirtschaftliche Existenz durch Zahlungsausfälle der Kunden gefährdet wird. Dann wird genau das Gegenteil dessen erreicht, was durch die Ergänzung des §24 AVBFernwärmV beabsichtigt wird. Die hier beabsichtigte Zielsetzung kann nur dann erreicht werden, wenn die Interessen der Vertragspartner ausgewogen berücksichtigt werden.

### **Rechtliche Gleichbehandlung von Fernwärme mit den anderen leitungsgebundenen Energieträgern el. Strom und Erdgas**

Aus diesem Anlass wird wieder darauf verwiesen, dass die Sonderstellung der Fernwärme (Monopolbetrieb) auch für die Anbieterseite nicht immer vorteilhaft ist.

Als einziger Energieträger mit einer hohen volkswirtschaftlichen und umweltrelevanten Bedeutung unterliegt die Fernwärme nicht den Bestimmungen des EnWG bzw. der Monopolaufsicht nach §29 GWB. Die Anbieterseite von Fernwärme verlangt einerseits eine Sonderstellung, wenn es für sie vorteilhaft erscheint, andererseits möchten die Fernwärmeversorger allgemeine rechtliche Vorgaben über andere Energieträger in Anspruch nehmen, die ihrerseits bei der Preisgestaltung der Preiskontrolle durch die Monopolaufsicht unterliegen. Diese Inanspruchnahme allgemeiner rechtlicher Bestimmungen aus dem Energiesektor erfolgt nur dann, wenn diese dem Fernwärmesektor vorteilhaft erscheint.

Unter Berücksichtigung der anstehenden Umgestaltung der Energieversorgung hin zur CO<sub>2</sub>-Neutralität wird der Ausbau der Fernwärme einen entscheidenden Beitrag liefern können und müssen. **Aus fachlicher Sicht ist es deshalb unabdinglich, dass auch die Fernwärme als Energieträger den Regelungen des EnWG bzw. des GWB unterstellt wird.**

Darüber hinaus sind einzelne Länder zurzeit mit der rechtlichen Prüfung auch anderer Rechtsvorschriften befasst, die über die Ermächtigungsgrundlage der AVBFernwärmeV hinausgehend Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fernwärmeversorgung regeln. Eventuell sind auch hier Änderungen notwendig, um die geeigneten Rahmenbedingungen zum weiteren Ausbau der Fernwärmeversorgung als wesentlicher Teil der Energiewende und der CO<sub>2</sub>-freien Zukunft in der Gebäudebewirtschaftung näher zu kommen. Über das Ergebnis dieser rechtlichen Überprüfung wird zum gegebenen Zeitpunkt durch die Projektgruppe berichtet.

Mit freundlichen Grüßen,

Dipl.Ing. Univ. Ernst Weindorfer  
Leitender Baudirektor  
Regierung von Niederbayern

Holger Lamster, PGL FW der Bauministerkonf.  
Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr  
Zentrale Betriebsüberwachung